
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



Gemeindeordnung

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 3. März 2024.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. März 2024.

Inhaltsverzeichnis

A Grundlagen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Organe	4
Art. 3 Allgemeine Bestimmungen	4
B Die Stimmberechtigten	5
Art. 4 Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
Art. 5 Wahlen	5
Art. 6 Obligatorisches Referendum	5
Art. 7 Fakultatives Referendum	5
C Initiativrecht	6
Art. 8 Gegenstand, Unterschriftenzahl	6
Art. 9 Form	6
Art. 10 Verfahren	6
Art. 11 Gegenvorschlag, doppeltes Ja	7
D Mitwirkungsrechte	7
Art. 12 Vernehmlassungen	7
E Gemeinderat	7
Art. 13 Zusammensetzung	7
Art. 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	7
Art. 15 Publikation	7
Art. 16 Aufgaben und Befugnisse	8
Art. 17 Finanzkompetenzen	8
Art. 18 Gemeinderat als Wahlbehörde	8
Art. 19 Ausserordentliche Lagen	9
Art. 20 Büro des Gemeinderates	9
Art. 21 Gemeindepräsidium	9
Art. 22 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	9
Art. 23 Kommissionen	10
Art. 24 Kommissionen mit besonderen Aufgaben	10
Art. 25 Mitgliedschaft, Wahl, Rücktritt	10
G Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 26 Zusammensetzung	11
Art. 27 Aufgaben und Befugnisse	11
H Schweigepflicht	12
Art. 28 Schweigepflicht	12
I Finanzhaushalt	12
Art. 29 Grundsatz	12
K Rechtsschutz	12
Art. 30 Rechtsmittel, Rekursrecht	12
Art. 31 Aufsichtsbeschwerde	12

K Schlussbestimmungen 13
 Art. 32 Inkrafttreten, aufgehobene Erlasse..... 13

Die Einwohnergemeinde Hundwil

beschliesst gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²:

A Grundlagen**Art. 1 Zweck**

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Hundwil im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

² Sie schafft die Grundlage für eine wirkungsorientierte Gemeindeführung.

Art. 2 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes für

- a) die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen³,
- b) die Unvereinbarkeit⁴;
- c) die Amtsdauer⁵;
- d) den Ausstand⁶;
- e) die Protokollführung⁷;
- f) die Schweigepflicht⁸;
- g) die Information und Akteneinsicht⁹;
- h) die Aufbewahrung und Archivierung¹⁰.

¹ bGS 111.1

² bGS 151.11

³ Art. 5 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁴ Art. 6 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁵ Art. 7 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁶ Art. 8 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁷ Art. 9 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁸ Art. 10 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁹ Art. 11 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

¹⁰ Art. 12 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

B Die Stimmberechtigten

Art. 4 Gesamtheit der Stimmberechtigten

¹ Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben¹¹.

² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 5 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates¹²;
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 6 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 125'000.00;
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 60'000.00;
- d) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen;
- e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;
- f) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind;
- g) Voranschlag und Steuerfuss.

Art. 7 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 20 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinderates schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Jahresrechnung;
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 60'000.00 bis Fr.125'000.00;
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 30'000.00 bis Fr. 60'000.00;
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine Abweichende Zuständigkeit vorsieht;

¹¹ Art. 50 Kantonsverfassung (bGS 111.1)

¹² Art. 71 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 46 Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden.

C Initiativrecht

Art. 8 Gegenstand, Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung;
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

² Eine Initiative muss von mindestens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

³ Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kantonskanzlei prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Art. 9 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

² Wird mit einer Initiative die Teilrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 10 Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;
- b) übergeordnetem Recht widerspricht;
- c) undurchführbar ist.

³ Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung¹³ und des Gesetzes über die politischen Rechte¹⁴.

¹³ bGS 111.1

¹⁴ bGS 131.12

Art. 11 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

¹ Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

² Die Stimmberechtigten können gültig, sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage).

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung¹⁵ und des Gesetzes über die politischen Rechte¹⁶.

D Mitwirkungsrechte**Art. 12 Vernehmlassungen**

¹ Bei Vorlagen zu allgemein verbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften können interessierte Kreise zur Vernehmlassung eingeladen werden.

² Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

E Gemeinderat**Art. 13 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums selbst.

Art. 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel einmal monatlich und dazwischen so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn die Umstände es erfordern, können Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkularverfahrens beschlossen werden.

³ Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 15 Publikation

¹ Die Gemeindekanzlei publiziert die Beschlüsse des Gemeinderates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, im vollen Wortlaut in den amtlichen Publikationsorganen. Die Publikation weist auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist hin.

² Die Beschlüsse können zudem auf der Gemeindekanzlei eingesehen und dort bezogen werden.

¹⁵ bGS 111.1

¹⁶ bGS 131.12

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Planung und Steuerung der Entwicklung der Gemeinde;
- b) Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtes;
- c) Vertretung der Gemeinde nach innen und aussen und Wahrung der Interessen der Gemeinde;
- d) Erarbeitung und Überprüfung der Erlasse und Beschlüsse zuhanden der Stimmberechtigten;
- e) Kostenkontrolle der Gemeindefinanzen und Ausarbeitung des Vorschlags und der Finanzplanung zuhanden der Stimmberechtigten;
- f) Organisation öffentlicher Versammlungen zur Besprechung von Vorschlag und wichtigen Sachvorlagen;
- g) Erlass von gemeinderätlichen Verordnungen;
- h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Delegierten;
- i) Schaffung neuer Stellen für Lehrende und Stellen für das übrige Gemeindepersonal;
- j) Organisation und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
- k) Einreichung gerichtlicher Klagen und die Führung von Prozessen im Namen der Gemeinde;
- l) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.

Art. 17 Finanzkompetenzen

- a) Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde;
- b) Entscheid über neue, einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen bis zu Fr. 60'000.00;
- c) Entscheid über neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu Fr. 30'000.00;
- d) Entscheid über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- e) Gewährung von Nachtragskrediten und Zusatzkrediten zu Objektkrediten im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen, unabhängig von der Höhe des Grundkredits.

Art. 18 Gemeinderat als Wahlbehörde

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberechtigten Wahlbehörde für die von der Gemeinde zu besetzenden Ämter sowie für das Gemeindepersonal und die Lehrenden. In gemeinderätlichen Pflichtenheften kann eine Delegation erfolgen.

Art. 19 Ausserordentliche Lagen

¹ Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendige Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

² Er ist nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

³ Zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen setzt der Gemeinderat den Gemeindeführungsstab (GFS) ein.

Art. 20 Büro des Gemeinderates

¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.

² Es bereitet in besonderen Fällen Anträge an den Gemeinderat vor und unterstützt in dringenden Fällen das Gemeindepräsidium bei der Anordnung der notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Art. 21 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt die durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Funktionen aus. Sie oder er präsidiert den Gemeinderat. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

² Das Gemeindepräsidium ist berechtigt, an den Sitzungen der Ressorts, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

³ Dem Gemeindepräsidium obliegt die Koordination der Ressorts und die Überwachung der Geschäftsabläufe in der Gemeindeverwaltung.

⁴ Das Gemeindepräsidium ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen. Der Gemeinderat ist von Beschlüssen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Art. 22 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

² Sie oder er fertigt die Beschlüsse des Gemeinderates aus. Sie sind von ihr oder ihm und der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten zu unterzeichnen.

³ Sie oder er leitet die Gemeindekanzlei, unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Erledigung der Geschäfte und steht den Kommissionen beratend zur Seite.

⁴ Weitere Funktionen werden ihr oder ihm durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

F Kommissionen

Art. 23 Kommissionen

¹ Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen und Vertretungen ernennen.

² Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz sowie die Anzahl der Mitglieder in Kommissionen. Er ernennt und entlässt die Mitglieder. In der Regel wird die Kommission durch ein ihr angehörendes Mitglied des Gemeinderates präsiert.

³ Ihre Aufgaben und Kompetenzen können durch die kantonale Gesetzgebung oder, wenn entsprechende Bestimmungen fehlen, durch gemeinderätliche Pflichtenhefte geregelt werden.

⁴ Der Gemeinderat ist für die Tätigkeit der von ihm gewählten Kommissionen und Vertretungen verantwortlich.

⁵ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen. Die Protokolle und wichtige Akten sind zeitnah zu archivieren und dazu der Gemeindeganzlei zu übergeben.

⁶ Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und die in der Zwischenzeit ergangenen Zirkularbeschlüsse sind zur Genehmigung zu unterbreiten, in der Regel in der nächsten Sitzung.

⁷ Die Kommissionen und Amtsstellen haben die für sie massgeblichen Vorschlagskredite einzuhalten.

⁸ Wenn dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig sind, ist entweder ein Nachtragskredit¹⁷ einzuholen oder eine Kreditüberschreitung¹⁸ zu bewilligen.

Art. 24 Kommissionen mit besonderen Aufgaben

¹ Die Alpkommission ist mit der Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Alprechte betraut und ist verantwortlich für den Unterhalt und Ersatz der Alpgebäude.

² Für die Alprechte ist eine Rechnung nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung¹⁹ zu führen.

Art. 25 Mitgliedschaft, Wahl, Rücktritt

¹ In die gemeinderätlichen Kommissionen sind auch nicht stimmberechtigte oder auswärts wohnende Personen wählbar.

² Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist der Gemeindeganzlei innert 8 Tagen schriftlich mitzuteilen.

¹⁷ Art. 14 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

¹⁸ Art. 15 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

¹⁹ Art. 20 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

³ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus den Kommissionen und die Rückgabe aller vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Der Gemeinderat kann die Zurücktretenden auf ihren Wunsch mit bisherigen oder neuen Aufgaben betrauen.

⁴ Zurücktretende haben ihre Demission spätestens bis zum 30. November schriftlich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einzureichen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

⁵ Die Akten sind, soweit sie nicht archiviert werden, der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zu übergeben.

G Geschäftsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 27 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission

- a) prüft die Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes²⁰. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei;
- b) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Kommissionen und der gesamten Gemeindeverwaltung;
- c) erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören;
- d) erstellt nach Ablauf eines Amtsjahres einen Detailbericht zuhanden des Gemeinderates mit Empfehlungen und Anträgen;
- e) hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen;
- f) teilt Beanstandungen und Anregungen direkt den betreffenden Kommissionen oder Amtsinhabern mit. Handelt es sich um Beanstandungen und Anregungen grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung, sind sie dem Gemeinderat schriftlich zu unterbreiten;
- g) übergibt Protokolle und Akten, soweit sie von der Kommission nicht mehr benötigt werden, der Gemeindekanzlei zur Archivierung, spätestens am Ende jedes Amtsjahres.

²⁰ bGS 612.0

H Schweigepflicht

Art. 28 Schweigepflicht

¹ Mitglieder der Behörden, Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

I Finanzhaushalt

Art. 29 Grundsatz

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes²¹.

K Rechtsschutz

Art. 30 Rechtsmittel, Rekursrecht

¹ Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen²².

² Gegen Verfügungen von Behörden, die dem Gemeinderat untergeordnet sind, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates sowie gegen letztinstanzliche Verfügungen der Organe von Zweckverbänden ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen der Rekurs an den Regierungsrat möglich.

³ Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²³.

⁴ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechtes sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte²⁴.

Art. 31 Aufsichtsbeschwerde

Gegen Beamte oder Angestellte sowie Kommissionen und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist.

²¹ bGS 612.0

²² Art. 16, Art. 17, Art. 18 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

²³ bGS 143.1

²⁴ Art. 62, Art. 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

K Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten, aufgehobene Erlasse

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Die Gemeindeordnung vom 27. November 2016 wird damit aufgehoben.

³ Ebenfalls aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aller andern kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse²⁵.

²⁵ Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 26.03.2024 (RRB-2024-114) nicht genehmigt.